

RS Vwgh 1973/6/7 0353/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.1973

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §20;

BAO §236 Abs1 impl;

LAO Wr 1962 §18;

LAO Wr 1962 §182 Abs1;

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 236 heute
2. BAO § 236 gültig ab 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
3. BAO § 236 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
4. BAO § 236 gültig von 01.01.1962 bis 19.12.2003

Rechtssatz

Im Rahmen einer Ermessensentscheidung über das Ausmaß der Abgabennachsicht in Fällen der Unbilligkeit ist nach dem Maßstab rechtlich denkender Menschen vorzugehen; es ist daher auch in Betracht zu ziehen, inwieweit der Steuerberechtigte über den durch das Fehlverhalten des Abgabepflichtigen bewirkten Mehraufwand der Abgabenbehörde hinaus durch das Zufließen von in Wahrheit nicht geschuldeten Steuereingängen bereichert wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1973000353.X02

Im RIS seit

07.06.1973

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at